

Werkstoffeinsatz nachzuweisen ist. Abweichungen von dem durch das Informationszentrum empfohlenen Werkstoffeinsatz sind zu begründen.

Aufgaben des Informationszentrums

§ 6

(1) Das Informationszentrum ist verpflichtet, auf der Grundlage von Anfragen an Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie wirtschaftsleitende Organe und Staatsorgane Werkstoffinformationen

- zur Werkstoffsuche,
- zur Kennwertsuche,
- zu Industriepreisen und Lieferformen für Werkstoffe und Halbzeuge,
- über die Verfügbarkeit der Werkstoffe entsprechend den Lieferprogrammen der Werkstoffhersteller sowie aus Importen,
- zu staatlichen Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien

zu erteilen. Die Werkstoffinformationen erfolgen auf der Grundlage der in den Anfragen vorgegebenen Anforderungen sowie des zum Zeitpunkt der Anfrage gespeicherten Informationsfonds der Werkstoffdatenbank.

(2) Das Informationszentrum hat eine enge Zusammenarbeit mit den Werkstoffeinsatzberatungsstellen der werkstoffherstellenden Bereiche zu gewährleisten. Es hat auf die Verwendung von Werkstoffen aus der Produktion der DDR und der anderen RGW-Länder, insbesondere der UdSSR, zu orientieren und von der erkennbaren Verfügbarkeit der Werkstoffe und Halbzeuge auszugehen. In diesem Zusammenhang nutzt das Informationszentrum den in den RGW-Ländern vorhandenen und im Rahmen des Systems für Standard-Richtwerte für Stoffe und Werkstoffe der RGW-Länder (SSSD RGW) entstehenden Datenfonds über Werkstoffe.

(3) Das Informationszentrum ist verpflichtet, die Auswertung der Erfahrungen und der erzielten materialökonomischen Effekte auf der Grundlage der gemäß § 5 Abs. 3 abzuschließenden Vereinbarungen mit den werkstoffverarbeitenden Bereichen zu sichern. In enger Zusammenarbeit mit den Stützpunkten gewährleistet das Informationszentrum die Aktualisierung der gespeicherten Daten.

(4) Das Informationszentrum hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Informationen über die Werkstoffgebiete gemäß Anlage zu dieser Anordnung zu speichern.

§ 7

Das Informationszentrum ist verantwortlich für die

- Ausarbeitung von Vorschlägen zur qualitativen Untersetzung der zentralgeplanten Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik zur Kennwertermittlung durch die wirtschaftsleitenden Organe und Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche,
- methodische Anleitung der werkstoffverarbeitenden Bereiche bei der Nutzung des Informationszentrums durch die Schulung der Mitarbeiter der produktionsvorbereitenden Bereiche sowie Herausgabe von Informations- und Arbeitsmaterial zur Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen dem Informationszentrum und den Nutzern,
- Ausarbeitung von Empfehlungen für die
 - Entwicklung neuer Werkstoffe
 - Einschränkung des Werkstoff Sortiments
 - Entwicklungsrichtung von Werkstoffimporten
 - Werkstoffkenngrößenforschung
 - Entwicklung der Werkstoffprüftechnik,
- Einbeziehung der in den werkstoffverarbeitenden Bereichen und in Hochschulen sowie anderen Einrichtungen er-

mittelten Werkstoffkennwerte in die Tätigkeit des Informationssystems,

- Ausarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Informationssystems entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft und den staatlichen Aufgaben sowie die Abstimmung der Vorschläge für die Weiterentwicklung des Informationssystems und der weiteren Grundrichtung für die Kennwertermittlung mit den Werkstoff herstellenden und,-verarbeitenden Betrieben und Kombinatensowie mit den zuständigen Organen und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen,
- Entwicklung und Weiterentwicklung der notwendigen EDV-Programme zum Speichern und Recherchieren der Werkstoffinformationen entsprechend den Bedürfnissen des Informationssystems.

§ 8

Aufgaben des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen- und Warenprüfung sichert in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Ministerium für Materialwirtschaft, den Industrieministerien, dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Einheitlichkeit und Koordinierung der Erarbeitung und Überarbeitung von Standards und gewährleistet, daß sie die für den volkswirtschaftlich effektiven Materialeinsatz notwendigen Festlegungen unter Nutzung der Erkenntnisse des Informationssystems für Werkstoffe enthalten.

(2) Zur Gewährleistung der umfassenden Beschreibung der Gebrauchseigenschaften der Werkstoffe entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik unter Anwendung moderner Prüfverfahren hat das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung die wirtschaftsleitenden Organe und die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche sowie die Stützpunkte des Informationssystems über die Methoden zur Ermittlung der Werkstoffkennwerte in Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum zu beraten.

(3) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unterstützt im Rahmen seiner Verantwortung und in Abstimmung mit den im Abs. 1 genannten staatlichen Organen die Erarbeitung von Grundlagen- und Prüfstandards zur weiteren Durchsetzung des Informationssystems.

(4) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sichert in Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft, daß eine Bestätigung von DDR-Standards oder Verkündung von Fachbereichstandards, die mit einem Werkstoffeinsatz verbunden sind, grundsätzlich nur erfolgt, wenn die ökonomische Werkstoffauswahl unter Einbeziehung des Informationssystems vorgenommen wurde.

(5) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung legt in Abstimmung mit dem Informationszentrum im Rahmen der Qualitätsbewertung prüf- und anmeldepflichtiger Werkstoffe den Umfang und die Qualität der zu ermittelnden Kennwerte fest.

II.

Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen

§ 9

Inhalt

(1) Die effektive Verwendung und die Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien kann auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung durch staat-